

und dem Antrag des Abgeordneten Zachariae<sup>4)</sup> klar hervorgeht. Auf diese Lücke im Wege der Analogie Art. 30 der Wiener Schlußakte anzuwenden, ist zum mindesten nicht unbedenklich; wir könnten nur dann aus obigem Fall eine Staatenstreitigkeit, die unter Art. 76 I fällt, konstruieren, wenn, wie Hänel bemerkt<sup>5)</sup>, „die Zahlungsverbindlichkeit kraft völkerrechtlichen Titels auch einem Einzelstaate gegenüber übernommen worden wäre und dieser sich der Sache seiner Untertanen als des eigenen Rechts annähme“. Nur in diesem Falle würde also den Privatpersonen der Weg, zu ihrem Rechte zu kommen, nicht verschlossen sein. Deswegen kann auch, falls solche Zahlungsverbindlichkeit nicht von einem Bundesstaate übernommen ist, entgegen der Ansicht von Laband<sup>6)</sup> der Bundesrat nie zu der Entscheidung einer derartigen Streitigkeit kompetent sein. Denn Art. 76 I fällt schon fort, weil die Streitigkeit dann — mangels der Übernahme der Zahlungsverbindlichkeit kraft völkerrechtlichen Titels seitens des Staates der klägerischen Privatperson — keine Streitigkeit zwischen verschiedenen Bundesstaaten ist. Desgleichen ist es auch nicht angängig, für einen solchen Fall die Entscheidung des Bundesrats aus dem Art. 77 herzuleiten. Denn von einer Justizverweigerung kann man erst dann sprechen, wenn trotz vorhandener Vorschriften die Regelung der betreffenden Angelegenheit verweigert wird. Das liegt jedoch in einem solchen Fall nicht vor; es fehlt eben in der Reichsverfassung an einer Regelung derartiger Streitigkeiten.

Es fragt sich nun, ob wir die Worte des Art. 76 der Reichsverfassung „zwischen verschiedenen Bundesstaaten“ vielleicht derart weitgehend auslegen können, daß wir darunter auch die persönlichen Ansprüche der Bundesfürsten

4) Bezold, Materialien II S. 601, 602.

5) Hänel, Deutsches Staatsrecht, Leipzig 1892.

6) Laband I S. 247.